

Bundesbeschluss über das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

vom 13. Juni 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. September 1995²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 25. Februar 1991 beschlossene Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Nationalrat, 13. Juni 1996

Der Präsident: Leuba
Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 11. März 1996

Der Präsident: Schoch
Der Sekretär: Lanz

¹ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).
² BBl 1995 IV 397

